

144. Ist in dem Diebstahle mittels Abstreifens des Bindfadens, mit welchem ein in einem Postgebäude befindliches, der Post zur Beförderung übergebenes, Paket verschlossen war, ein Diebstahl im Sinne der §§. 242. 243 Ziff. 4 St.G.B.'s zu finden?

I. Straffenat. Urtr. v. 27. April 1891 g. B. Rep. 991/91.

I. Landgericht Aachen.

Gründe:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte, gegen welchen Anklage aus §§. 242. 243 Ziff. 4 St.G.B.'s erhoben worden war, aus einem der Post zur Beförderung übergebenen mit der Adresse des Musketiers W. versehenen, mit Bindfaden und doppelter Papierumhüllung verschlossenen, aber unversiegelten Pakete im Postgebäude vier Gabeln entwendet, nachdem er zu diesem Behufe das Paket mittels Abstreifens des Bindfadens eröffnet hatte. Es wurde jedoch vom Instanzgerichte der erschwerende Umstand des §. 243 Ziff. 4 St.G.B.'s nicht angenommen, weil ein Aufknoten des Bindfadens nicht stattgefunden habe und in dem bloßen Abstreifen desselben kein Ablösen des Befestigungsmittels oder sonstige Art der Eröffnung, welche als erschwerender Umstand im Sinne der gedachten Gesetzesstelle anzusehen wäre, zu erblicken sei. Nun hat jedoch das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen, daß das Ablösen eines zum Schutze eines Transportstückes angebrachten Verwahrungsmittels, als welches vorliegend der um das Transportstück geschlungene Bindfaden anzusehen ist, schon dann angenommen werden müsse, wenn nur überhaupt der Zusammenhang des Verwahrungsmittels mit dem Transportstücke, gleichviel in welcher Weise, zum Zwecke der Ausführung eines Diebstahles aufgehoben worden sei, und es bedurfte somit nach dieser Rechtsprechung, zu deren Abänderung ein Grund nicht ersichtlich ist, keines Aufknotens des bezeichneten Bindfadens zur Ausführung eines erschweren Diebstahles, es genügte vielmehr hierzu bereits das Abstreifen des Bindfadens.